Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3699

27. 05. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 des Rates vom 18. November 1974 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind[1]), werden unter anderem für eine Reihe von Erzeugnissen, die unter zollamtlicher Überwachung zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs ganz beziehungsweise teilweise ausgesetzt.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß eine Reihe weiterer, in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht erhältlicher Waren für den Bau, die Instandhaltung oder die Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, insbesondere für Flugzeuge des Typs Concorde, notwendig ist. Es ist daher erforderlich, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren im notwendigen Umfang auszusetzen. Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 sind deshalb mit Wirkung vom 1. Juli 1975 entsprechend zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 wird nach Maßgabe des Anhangs II der vorliegenden Verordnung ergänzt.
2. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 wird nach Maßgabe des Anhanges II der vorliegenden Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Sie ist bis zum 31. Dezember 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 328 vom 7. Dezember 1974, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Anhang I

1. Die Warenliste in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 wird wie folgt ergänzt:

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen	0 v. H.	Concorde
ex 70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert:		
	— Scheiben aus hochtemperaturresistentem Verbundglas, für die Fenster der Pilotenkanzel bestimmt	0 v. H.	Concorde
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):		
	— Warnblinkanlagen zur Verhinderung von Zusammenstößen	0 v. H.	Concorde
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:		
	ex A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:		
	— Bodenannäherungswarngeräte	0 v. H.	alle Flugzeuge
	ex B. andere:		
	— elektromagnetische Druckanzeigegeräte zur Kontrolle des Lufteinlaßsystems	0 v. H.	Concorde

2. Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 wird bei Tarifstelle 70.20 ex A in Spalte 4 hinzugefügt: „Concorde".

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Mai 1975 – I/4 – 680 70 – E – Lu 8/75:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang II

1. Die Warenliste in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 wird wie folgt ergänzt:

Flugzeuge Gruppe B

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen	–	0 v. H.	Concorde
ex 70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert:			
	— Scheiben aus hochtemperaturresistentem Verbundglas, für die Fenster der Pilotenkanzel bestimmt	–	0 v. H.	Concorde
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):			
	— Warnblinkanlagen zur Verhinderung von Zusammenstößen	–	0 v. H.	Concorde
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:			
	ex A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:			
	— Bodenannäherungswarngeräte	0 v. H.	0 v. H.	alle Flugzeuge
	ex B. andere:			
	— elektromagnetische Druckanzeigegeräte zur Kontrolle des Lufteinlaßsystems	–	0 v. H.	Concorde

2. Im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 wird bei Tarifstelle 70.20 ex A in Spalte 5 hinzugefügt: „Concorde".

Begründung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 des Rates vom 18. November 1974 [1]), über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind, werden unter anderem die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe von Erzeugnissen, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind, bis zum 31. Dezember 1975 ausgesetzt.

Es hat sich indessen herausgestellt, daß die Warenliste in Anhang I dieser Verordnung um einige weitere in der Gemeinschaft nicht erhältliche, für den Bau von Flugzeugen des Typs „Concorde" notwendige Erzeugnisse erweitert werden sollte. Die Warenliste in Anhang II sollte gleichfalls um diese Erzeugnisse, die zur Verwendung bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung der betreffenden Flugzeuge oder gegebenenfalls anderer Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind, erweitert werden.

Es wäre erwünscht, wenn diese zusätzlichen Zollaussetzungsmaßnahmen am 1. Juli 1975 in Kraft treten könnten. Es ist daher erforderlich, daß sie gemäß dem in der Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 [2]) über die Maßnahmen zur Vereinfachung der Zollverwaltungen vorgesehenen Verfahren mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Zu dem vorliegenden auf Artikel 28 EWGV gestützten Verordnungsentwurf sind weder die Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch die des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 328 vom 7. Dezember 1974, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 79 vom 8. Juli 1974, S. 1